Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **8. Oktober 2019** von 18.00 Uhr bis 21.15 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Hubert Almberger abgehaltene

34. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Michael Laner, Heribert Mariacher, Claudia Pali, Petra Sojer, MSc, Robert Steger, Mag. Maria Strele, Brigitte Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Johann Mayr (Ersatz: Michael Laner), Peter Wallner (Ersatz: Brigitte Wallner)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

(nach Erweiterung)

I. Berichte des Bürgermeisters

- Abwasserverband Großache Nord (Vortragender: Johann Seiwald)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 201/6 und 201/9 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Bauhoferweiterung)
   2) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Gst. 201/6 und 201/9 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Bauhoferweiterung)
      b) Gst. 6151/4 (Dr. Georg Zimmermann und andere)
      c) Gst. 2794/4 (Andreas Krepper)
      d) Gst. 2662/1 (Johann Georg Leitner)
   3) Erlassung eines Bebauungsplans:
      a) Gst. 205/2 (Vorsorge & Wohnen Immobilientreuhand GmbH)
      b) Gst. 148/9, .1117 und .1278 (Manfred Hauser)
      c) Gst. 570, 255, 565/1 und 565/4 (Dominik Haas und andere, Bianca Reiter)
      d) Gst. 3422/7 (Wilfried Foidl)

2) <u>Finanzausschuss</u>
   1) Abschluss eines Darlehens in Zusammenhang mit dem Bauabschnitt 14 (Winkl): nähere Darstellung (dient zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Wohnungsausschuss

1) Bericht über Wohnungsvergaben

VI. Entwicklung von Grundstücken in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister beantragt, die zwei nachstehenden Verhandlungsgegenstände in die die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird den neuen Verhandlungsgegenständen **III.1.1)** *Bauausschuss: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Gst. 201/6 und 201/9 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Bauhoferweiterung)* und **VI.** *Entwicklung von Grundstücken in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds* die Dringlichkeit zuerkannt.

I. Berichte des Bürgermeisters

- Abwasserverband Großache Nord (Vortragender: Johann Seiwald)

Johann Seiwald, leitender Bediensteter beim Abwasserverband Großache Nord, berichtet mithilfe einer PowerPoint-Präsentation über die Verbandsaktivitäten.

Auszüge aus dem Vortrag sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

Es liegen keine Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes vor.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts Gst. 201/6 und 201/9 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Bauhoferweiterung)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- im Bereich der Gst. 201/6 und 201/9 Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegende Sondernutzung mit der Indexziffer S33, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D4 (funktionsabhängige Baudichte und Bauweise im Einzelfall)
- Festlegung der Indexziffer S33: Bauhof

Der Planungsbereich ist in **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) <u>Änderungen des Flächenwidmungsplans:</u>

a) <u>Gst. 201/6 und 201/9 (Marktgemeinde St. Johann in Tirol – Bauhoferweiterung)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 201/6 (rund 4 m²) **von** Freiland **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Bauhof“
- Umwidmung eines Teils des Gst. 201/6 (rund 2.936 m²) **von** allgemeinem Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Bauhof“
- Umwidmung eines Teils des Gst. 201/9 (rund 3 m²) **von** allgemeinem Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Bauhof“
- Umwidmung eines Teils des Gst. 201/9 (rund 2.636 m²) **von** Freiland **in** standortgebundene Sonderfläche mit der Festlegung „Bauhof“

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 6151/4 (Dr. Georg Zimmermann und andere)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (16:2): [Dr. Georg Zimmermann abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 6151/4 (rund 4.757 m²) **von** Freiland **in** eingeschränktes allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung und folgender Festlegung: Dienstleistungsbetriebe mit höchstens untergeordneter Handelsfunktion, Festlegung des Zählers: 2

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Gst. 2794/4 (Andreas Krepper)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 2794/4 (rund 127 m²) **von** Freiland **in** allgemeines Mischgebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

d) Gst. 2662/1 (Johann Georg Leitner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2662/1 (rund 791 m²) **von** Freiland **in** Sonderflächen für land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen mit der Festlegung „Laufstall“, Festlegung des Zählers: 1

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung eines Bebauungsplans:

a) Gst. 205/2 (Vorsorge & Wohnen Immobilientreuhand GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 205/2 von Dr. Erich Ortner vom 16. September 2019 („*04/2019 Mitterndorfweg 16*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 148/9, .1117 und .1278 (Manfred Hauser)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (15:4):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 148/9, .1117 und .1278 von Dr. Erich Ortner vom 18. September 2019 („*15/2019 Neubauweg 12*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 570, 255, 565/1 und 565/4 (Dominik Haas und andere, Bianca Reiter)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 570, 255, 565/1 und 565/4 von Dr. Erich Ortner vom 13. August 2019 („*Almdorf 34/34a/37*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

d) Gst. 3422/7 (Wilfried Foidl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (15:4):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3422/7 von Dr. Erich Ortner vom 18. September 2019 („*16/2019 Foidl/Ulmbichlweg*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Finanzausschuss

1) Abschluss eines Darlehens in Zusammenhang mit dem Bauabschnitt 14 (Winkl): nähere Darstellung (dient zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde)

Beschluss (19:0):

Beim Abschluss eines Darlehens in Zusammenhang mit dem Bauabschnitt 14 (Winkl) mit der Raiffeisenbank Kitzbühel–St. Johann eGen gelten folgende Parameter:

Darlehenszweck	Kanalbauvorhaben Bauabschnitt 14 (Winkl)
Gesamtinvestition	EUR 3.000.000,00 netto
Darlehenshöhe	EUR 2.300.000,00 netto bis EUR 2.800.000,00 netto, abhängig vom tatsächlichen Investitionsvolumen
Verzinsung	variabel, Bindung an den 6-Monats-Euribor, dekursiv, kalendermäßig/360
Aufschlag	0,52 %
Mindestzins	0 %
Laufzeit	10 Jahre
Tilgungsbeginn	31. März 2020
Kapitalraten	halbjährlich
Spesen	in den Konditionen erhalten
Finanzierungsplan	
Ausgaben	Einnahmen
Investitionskosten: EUR 3.000.000,00	Darlehen: EUR 2.300.000,00 bis EUR 2.800.000,00
	Eigenmittel: EUR 100.000,00
	Bedarfszuweisungen: EUR 100.000,00

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Hunde I. Es liegt ein Antrag von Claudia Pali vor („KEINE Hundesteuer für 1 Jahr mit Hundeführerschein“).

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage G** angehängt.

Nach Verlesung des Antrags durch den Bürgermeister erläutert Claudia Pali ihre Überlegungen dazu.

Der Bürgermeister bittet Claudia Pali, ihre Ausführungen vor dem Finanzausschuss nochmals vorzutragen. Dieser Vorschlag stößt auf Zustimmung.

Hunde II. Claudia Pali legt auf die Feststellung Wert, dass sie bei der 27. Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2019 ihre Zustimmung zur Änderung der Hundeleinenverordnung vor dem Hintergrund einer damals in Rede stehenden, bislang jedoch nicht realisierten „Hundewiese“ gegeben hatte.

Motorikpark. Claudia Pali kritisiert die Ausstattung des Motorikparks. Der Bürgermeister antwortet, die „*Resonanz*“ auf den Motorikpark sei überwiegend „*positiv*“. Dieser solle an dieser Stelle „*nicht schlechtgeredet*“ werden.

Agreement/Freiheit der Wahlwerbung. Hinsichtlich des zu Ende gegangenen Wahlkampfs für die Nationalratswahl 2019 kommt die Rede auf ein Gentlemen’s Agreement (Mag. Maria Strele bevorzugt die Bezeichnung Ladies‘ Agreement), demzufolge die Parteien beim Wochenmarkt freiwillig auf Wahlwerbung verzichten (siehe in diesem Zusammenhang auch das Protokoll über die 33. Gemeinderatssitzung vom 10. September 2019). Der Amtsleiter weist darauf hin, dass ein allfälliger Beschluss des Gemeinderats (oder der Gemeindewahlbehörde), wonach die Wahlwerbung auf dem Wochenmarkt zu unterlassen sei, der Freiheit der Wahlwerbung (dem Recht auf Wahlwerbung) zuwiderliefe.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über die Verhandlungsgegenstände **V.1)** *Wohnungsausschuss: Bericht über Wohnungsvergaben* und **VI.** *Entwicklung von Grundstücken in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds* ausgeschlossen.

V. Wohnungsausschuss

1) <u>Bericht über Wohnungsvergaben</u>

Der Vorsitzende des Wohnungsausschusses berichtet über erfolgte Wohnungsvergaben.

VI. Entwicklung von Grundstücken in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds

Beschluss:

In Umsetzung aktiver Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 werden die Marktgemeinde St. Johann in Tirol (Gemeinde) und der Tiroler Bodenfonds (TBF) in Zusammenarbeit den Bereich der in EZ 90134 St. Johann in Tirol vorgetragenen Grundstücke so entwickeln, dass bebaubare und erschlossene Grundstücke entstehen, welche eine Baulandreserve zu vertretbaren Preisen bilden zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

Die Art der Bebauung und der verkehrsmäßigen Erschließung werden von der zu erstellenden Bebauungsstudie und dem darauf aufbauenden Bebauungsplan abhängen.

Nachdem die Flächen erworben wurden, wird zur Realisierung nachstehende Verteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und dem TBF festgelegt:

Der TBF wird

- die zu erwerbenden Flächen samt den für die Zufahrt und für die innere Erschließung nötigen Verkehrs- und sonstigen Flächen einbringen. Die aufgewendeten Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt werden. Die für die Infrastruktur erforderlichen Grundflächen werden an die Gemeinde (öffentliches Gut oder Gemeindevermögen) übertragen werden.
- die Erarbeitung einer Bebauungsstudie veranlassen, welche sodann die Grundlage für den Bebauungsplan bildet. Hierzu kann eventuell auch ein Wettbewerb ausgelobt werden, um Ideen für bestmögliche Gestaltung und hohe Planungsqualität zu erlangen. Im Falle eines Wettbewerbes werden jedenfalls Vertreter der Gemeinde entscheidend an der Jury teilnehmen. Der Raumplaner der Gemeinde wird den Bebauungsplan erstellen. Die Kosten trägt der TBF, allenfalls gemeinsam mit der Dorferneuerung.
- Bauplätze primär an von der Gemeinde vorgeschlagene Erwerber kostendeckend überlassen (Verkauf, Baurecht). Voraussetzung bei Betriebsgrundstücken ist die Errichtung einer Betriebsstätte mit einer bestimmten Arbeitsplatzdichte, kein Kauf zu Zwecken der Kapitalanlage. Die Absicherung erfolgt durch grundbücherlich eingetragene Wieder- und Vorkaufsrechte sowie durch Konventionalstrafen.
- gemeinsam mit der Gemeinde den Preis festlegen, zu dem die Bauplätze verkauft werden, für den TBF jedenfalls kostendeckend. Aus einem bei der Veräußerung zu erzielenden Überschuss wird der TBF an die Gemeinde einen Beitrag zu den Infrastrukturkosten leisten, unabhängig von den von der Gemeinde erhobenen Erschließungsbeiträgen bzw.

Wasser- und Kanalanschlussgebühren. Die Höhe richtet sich nach dem einvernehmlich festzulegenden Verkaufspreis (Baurechtszins).

Die Gemeinde wird

- die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. Verordnungen erlassen (betreffend das örtliche Raumordnungskonzept, den Flächenwidmungsplan, die Bebauungspläne und die Übernahme von Verkehrsflächen in ihr öffentliches Gut)
- zeitgerecht die den Erfordernissen entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen
- beim Vorschlag von Käufern oder Baurechtsnehmern den Bedarf prüfen (keine Veräußerung nur zu Zwecken der Kapitalanlage)

Dieses Protokoll enthält sieben Anlagen.

St. Johann in Tirol, 8. Oktober 2019

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Inhalt der Präsentation

- Kläranlage
- Energiemanagement
  Co-Fermentation
- Kanal Management
- Indirekteinleiterkataster
- Klasse!forschung
- Denk KLObal

ABWASSERVERBAND
GROSSACHE-NORD

Kirchdorf/T. • Oberndorf/T. • St.Johann/T.
www.awv-grossache.at

Bedeutung der Co-Fermentation für die Energieoptimierung

Forschungsbericht des Umweltbundesamtes 2008:

- Steigerung der Energieeffizienz auf kommunalen Kläranlagen.
- Co Fermentation bietet als Einzelmaßnahme mit Abstand das höchste Potenzial zur Faulgasproduktion.
- Verstromung des Faulgases mit effizienten BHKW`s.
- Durch gezielte Entsorgungsmaßnahmen des Bioabfalls im gesamten Verbandsgebiet ist eine erhebliche Entlastung für den Kanal gegeben.

Energieeffizienz

- Tiefenbelüftungen Biologie
- Entfernung der Kronenheizung bei den Becken
- Filtratwasserbehandlung (Demon)
- Fettannahmestelle / Co-Fermentation

- **Kanalkataster**

  Reduktion von Fremdwasser im Kanal

- **Indirekteinleiterkataster**

  Erfassung aller Betriebe im Verbandsgebiet

Erhobene Betriebe für den Indirekteinleiterkataster im Verbandsgebiet

Großbetriebe	6 Betriebe
Gastronomie Betriebe	96 Betriebe
Gewerbebetriebe	59 Betriebe
Autowerkstätten	18 Betriebe
Tankstellen	9 Betriebe

Anzahl erhobener Betriebe	263 Betriebe
Anzahl aktiver Betriebe	188 Betriebe

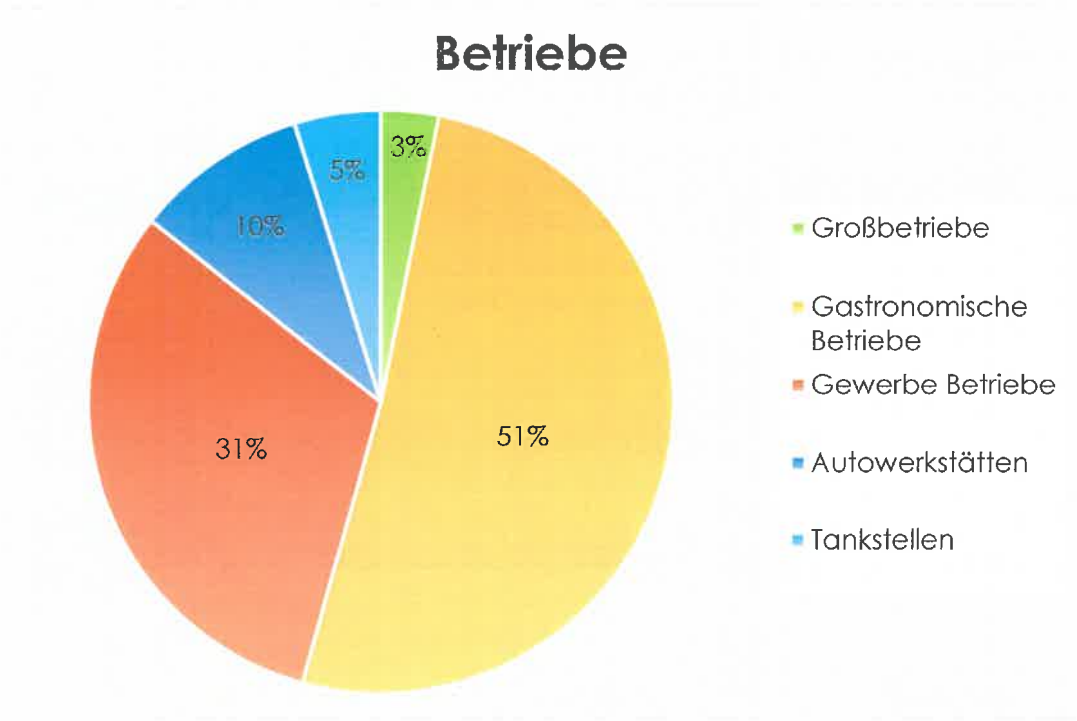

Zielsetzungen

DIE BEVÖLKERUNG ZU RICHTIGEM ENTSORGUNGSVERHALTEN AKTIV MOTIVIEREN.

INFORMATIONEN ÜBER SCHÄDEN UND KOSTEN DURCH FALSCHE ENTSORGUNG.

BEWUSSTSEINSBILDUNG FÜR DIE KOSTSPIELIGEN KANALSTRÄNGE.

Millionenschäden wegen verstopfter Rohre

Rund elf Millionen Euro müssen die Versicherungen in Oberösterreich jedes Jahr für Schäden durch Verstopfungen von Wasserleitungen ausgeben. Diese Zahl habe sich in den letzten Jahren vervielfacht.

In den vergangenen 15 Jahren haben die Schäden von 400 auf 7.000 zugenommen, sagt Josef Stockinger, Generaldirektor der Oberösterreichischen Versicherung. In acht von zehn Fällen seien die Bewohner selber schuld: Vor allem die Toilette würde immer öfter als Abfallkübel missbraucht - meistens aber aus Unwissenheit.

Fette und Katzenstreu „wie Beton"

Von Feuchttüchern bis hin zu Katzenstreu oder Fette und Öle - diese Produkte landen zunehmend im Kanal. Ein Problem, das nicht einfach weggespült werden kann: „Fette und Öle wirken wie ein Kleber, wenn dann noch Katzenstreu dazu kommt, ist es, als ob man das Rohr zubetonieren würde", so Stockinger. Die Erfahrungen der Versicherungen zeigen, dass gerade in Mehrparteienhäusern oder Wohnblocks Verstopfungen häufig auftreten. Die Sorglosigkeit sei dort offenbar besonders groß.

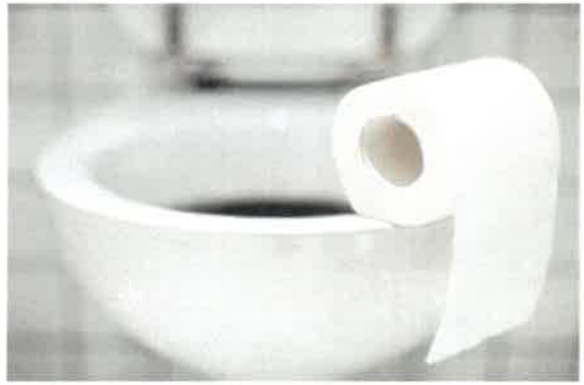

Die Toilette würde immer als Mistkübel missbraucht werden

B

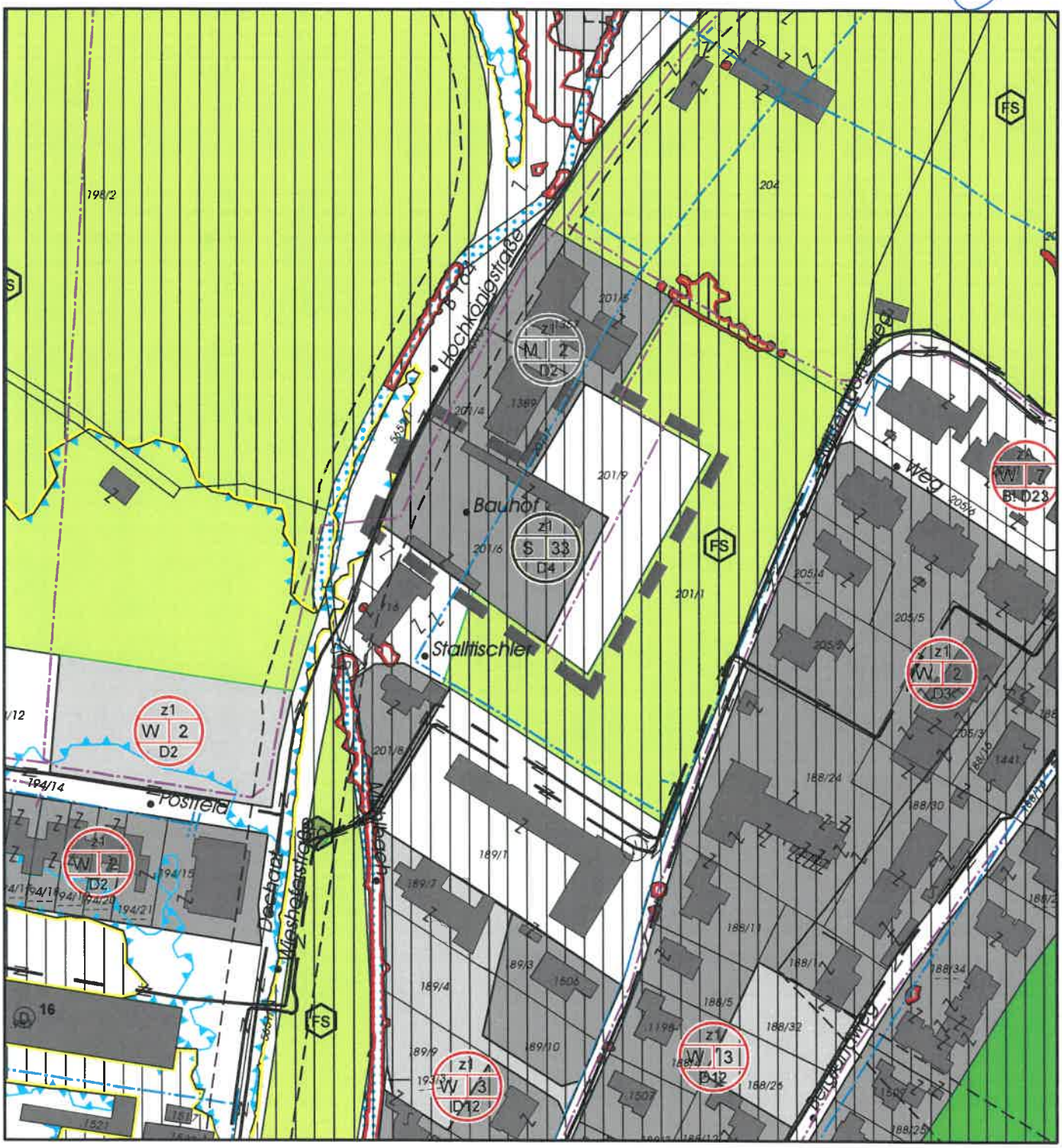

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol im Bereich der Gp. 201/6 und 201/9 KG St.Johann in Tirol:
Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Sondernutzung mit der Indexziffer S33, der Zeitzone Z1 und der Dichtestufe D4 (funktionsabhängige Baudichte und Bauweise im Einzelfall) gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.
Festlegungen der Indexziffer:
Index S33: Bauhof

Verordnungsplan

Plan automatisch generiert am
28.08.2019 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

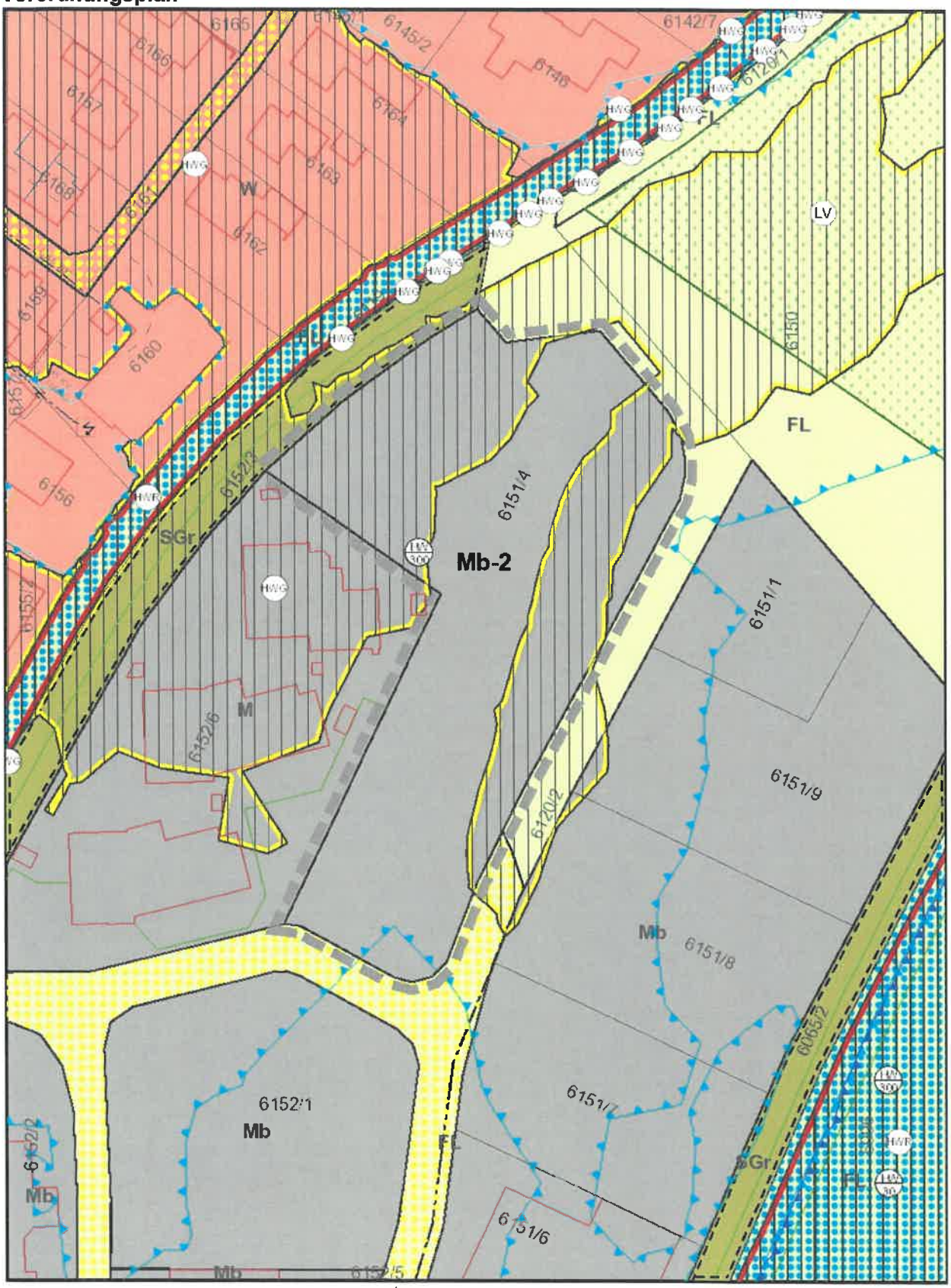

Plan automatisch generiert am
28.08.2019 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

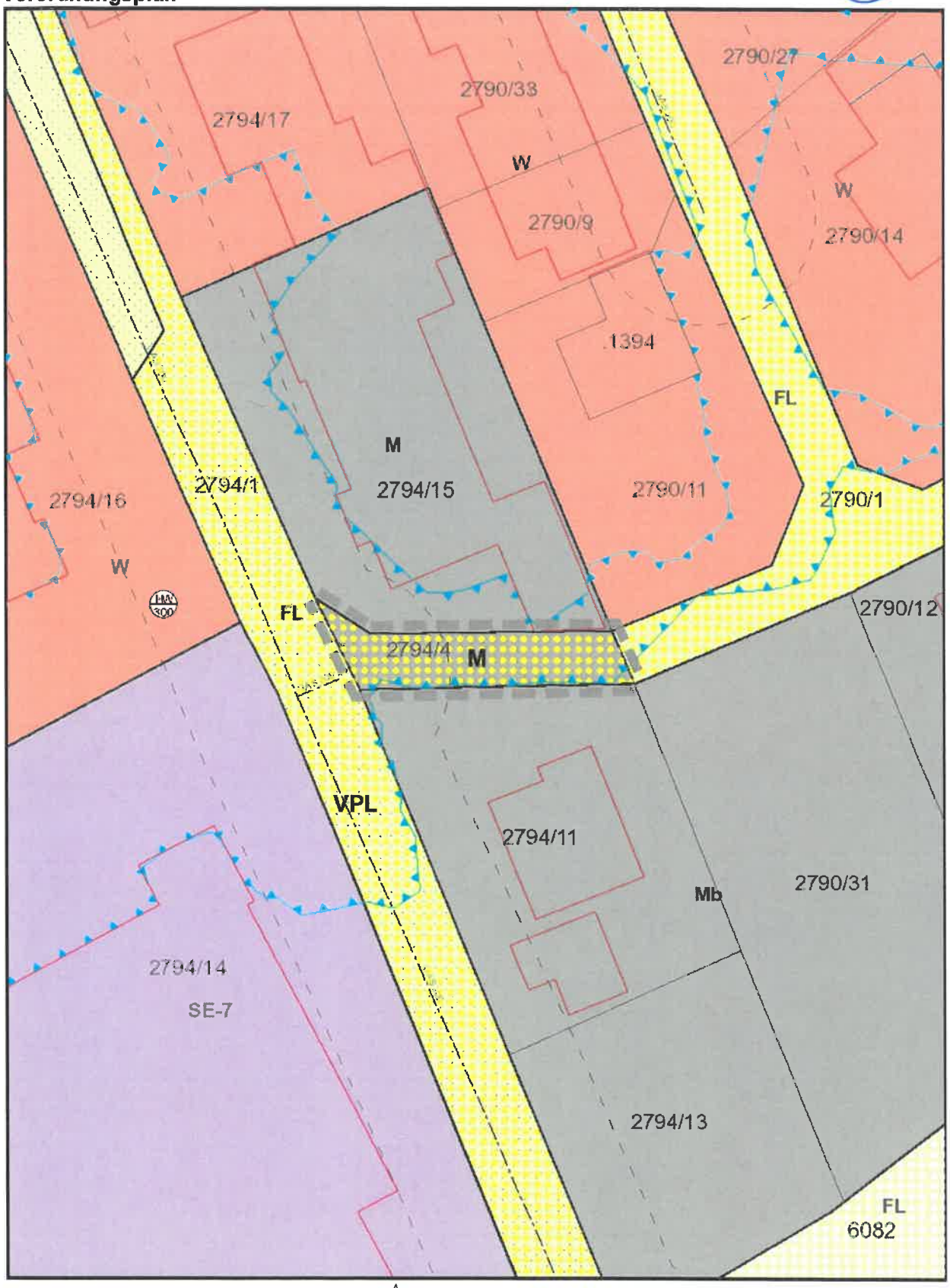

Plan automatisch generiert am 28.08.2019 durch *tiris*

N

0 5 10 20 30 m

F

Verordnungsplan

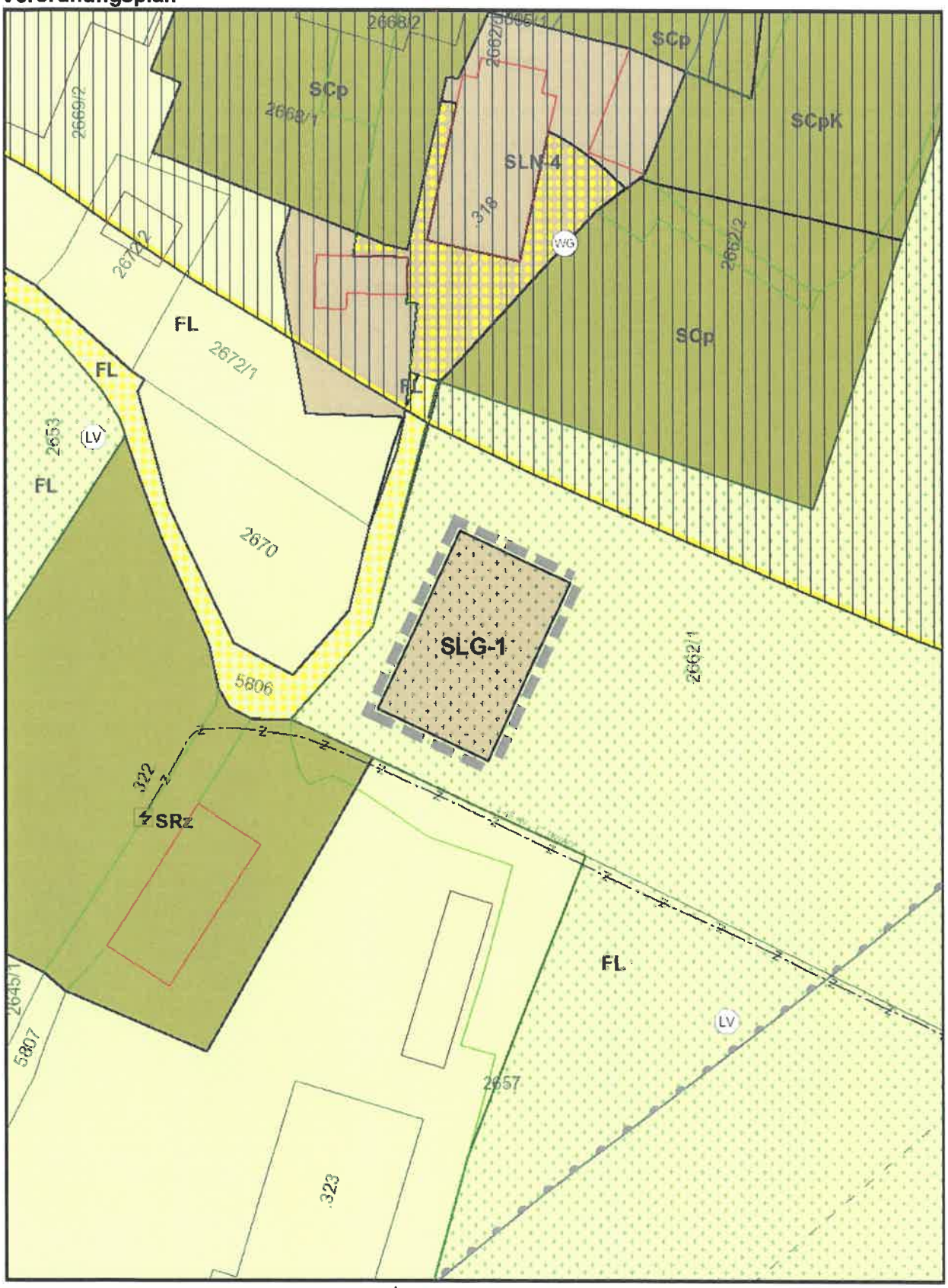

Plan automatisch generiert am
30.08.2019 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

GR Claudia PALI (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing 04. Okt. 2019
Zahl: ..... Bed.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Hubert Almberger
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 04.10.2019

ANTRAG
zur 34. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 08.10.2019

KEINE Hundesteuer für 1 Jahr mit Hundeführerschein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Hiermit stelle ich, Claudia Pali, folgenden Antrag:

Fotos: privat

Österreichischer Gebrauchshundesport-Verband

ÖKV

HUNDEführerschein

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge eine BEFREIUNG VON DER HUNDESTEUER, begrenzt auf 1 Jahr, für Hundebesitzer mit freiwillig positiv absolvierter Hundeführerscheinprüfung, beschließen.

ERÖRTERUNG:
Nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Hundeführerscheinprüfung, soll der Hundebesitzer für das, auf die Prüfung, folgende Jahr von der Hundesteuer befreit werden. Eine Steuerbefreiung dieser Art kann für jeden Hund nur einmal erfolgen (Bsp. Stadt Wien). Besitzer mit bereits in der Vergangenheit positiv absolvierter Prüfung sollten ebenfalls einmalig von der Hundesteuer befreit werden.

Da eine solche Steuererleichterung auch weniger Einnahmen im Budget bedeutet, könnten diese Einbußen folgendermaßen kompensiert werden:
- Werbung / Sponsoring mittels Druck auf „Hundesackerl"
- Werbung / Sponsoring auf „Hundekoteimer"

Da wir in St. Johann/T (lt. Homepage v. 04.10.2019) 26 „Gassi-Automaten" und 84 „Hundekoteimer" besitzen, würden diese Maßnahmen die einmaligen Mindereinnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit ausgleichen.

BEGRÜNDUNG:
Da es immer wieder, wie von den Medien berichtet, zu Beißattacken und Hundeangriffen kommt und die Anzahl an Hunden Jahr für Jahr zunimmt, ist es nicht verwerflich, dass die Angst gebissen zu werden zunimmt und somit die Forderung nach einem verpflichtenden Hundeführerschein immer lauter wird.

Die Vorteile eines solchen Hundeführerscheins liegen klar auf der Hand:
- kritische Situationen besser einschätzen und umgehen lernen
- Wissen über Umgang und Haltung (Hundehalter lernen ihren Hund noch besser kennen und verstehen)
- Fokus auf dem Hundehalter (Wie geht der Besitzer mit dem Hund um? Wie erzieht er ihn?)
- usw.

Da als **NACHTEILE** des Hundeführerscheins meistens die **Kosten** und der Aufwand genannt werden, sollte die Gemeinde einen Anreiz schaffen, dass selbst erfahrene Hundehalter sich dieser Prüfung unterziehen.

Um genau diesen Anreiz bieten zu können und somit auch ein sichereres Gefühl in der Bevölkerung vermitteln zu können, hoffe ich auf ein positives Ergebnis bei der Abstimmung meines Antrages.

GR Claudia Pali